

HAUPTSATZUNG DER HANSESTADT ANKLAM

vom 22. August 2019

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Hansestadt Anklam vom 22.08.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

H A U P T S A T Z U N G

DER HANSESTADT ANKLAM

§ 1 Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Anklam besteht seit dem Jahre 1264.
- (2) Die Stadt Anklam führt in ihrem Namen die vorangestellte historische Bezeichnung „Hansestadt“.
- (3) Die Hansestadt Anklam führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (4) Das Wappen der Hansestadt Anklam zeigt auf blauem Grund eine silberne, gezinnte Mauer in der Mitte ein offenes Torhaus mit goldenem Dach und Knauf, auf der Mauer ein halbaufgerichteter roter Greif mit goldener Bewehrung, ausgeschlagener roter Zunge und aufgeworfenem Schweif mit goldener Schwanzquaste, in den Vorderklauen einen goldenen Dreistrahl haltend.
- (5) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und die Umschrift HANSESTADT ANKLAM.
- (6) Die Flagge der Hansestadt Anklam ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Blau, Weiß und Rot gestreift. Der Blaue und der rote Streifen nehmen jeweils ein Viertel, der mittige weiße Streifen nimmt die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Streifens liegt das Stadtwappen, das drei Fünftel der Höhe des Flaggentuchs einnimmt. Die Länge der Flagge verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (7) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Stadtteile oder Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer Frist von 6 Wochen zur Beratung vorgelegt werden.

- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der stattfindenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von maximal 30 Minuten vorzusehen.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreterin“ oder „Stadtvertreter“.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung „Bürgervorsteherin“ oder „Bürgervorsteher“.
- (3) Zur Unterstützung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers wird ein Präsidium gebildet. Das Präsidium besteht aus der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und ihrer oder seiner Stellvertretung. Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und zweite Stellvertretung. Beide Stellvertretungen werden unter Anrechnung der Fraktionszugehörigkeit der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
- (4) Jedes Mitglied der Stadtvertretung sowie die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner haben das Recht, schriftlich Anfragen an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten, die spätestens innerhalb von vierzehn Tagen zu beantworten sind.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nichtaufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss mit absoluter Mehrheit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen bei der Stadtvertreterversammlung sind, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu beantworten.
- (4) Die Stadtvertretung kann bei öffentlichen Sitzungen beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören.

§ 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zehn Mitglieder der Stadtvertretung an. Für jedes ordentliche Mitglied wird ein Mitglied der Stadtvertretung als stellvertretendes Mitglied gewählt.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. bei Genehmigung von Verträgen der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den leitenden Bediensteten der Stadt, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze bis zu 25.000,- EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze bis 5.000,- EUR der Leistungsrate,
 2. im Rahmen der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 8.000,- EUR bis 50.000,- EUR der betreffenden Kostenstelle je Ausgabefall. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen darf die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingeräumte Wertgrenze von 7.999,99 EUR der betreffenden Kostenstelle je Ausgabefall nicht übersteigen.
 3. über Erwerb von Vermögensgegenständen und Verfügung über Stadtvermögen, insbesondere den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Stadtvertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist und die entgeltliche Veräußerung oder Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- EUR bis 100.000,- EUR, bei Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 100.000,- EUR bis 500.000,- EUR zzgl. Zinsen und Nebenleistungen, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 100.000,- EUR sowie die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 500.000,- EUR bis 2.500.000,- EUR.

Maßgebend für die Ermittlung der Wertgrenzen für Grundstücke ist der Verkehrswert.

4. bei Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, u. a. bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 20.000,- EUR.
 5. bei Abschluss von städtischen Verträgen, insbesondere bei Erschließungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen von 40.000,- EUR bis 500.000,- EUR.
 6. Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der VOL innerhalb einer Wertgrenze von 40.000,- EUR bis 200.000,- EUR und nach der VOB innerhalb einer Wertgrenze von 100.000,- EUR bis 1.000.000,- EUR.
 7. Im Rahmen des Städtebauförderprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,- EUR bis 300.000,- EUR.
 8. Maßgebend für die Bestimmung der Wertgrenze ist der Gesamtwert eines Vertrages, eines Auftrages oder einer Maßnahme.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Das ist bei Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 2 die Ernennung, Beförderung und Entlassung, bei Angestellten ab der Entgeltgruppe 12 die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung.
 - (5) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V innerhalb einer Wertgrenze von 100,- EUR bis 1.000,- EUR.
 - (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 bis 5 zu informieren.
 - (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. Ausgenommen hiervon sind die in § 4 Abs. 2 genannten Fälle.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus sechs Mitgliedern der Stadtvertretung und fünf sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Es werden keine stellvertretenden Mitglieder gewählt.
- (2) Folgende ständige Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
Ausschuss für Finanzen	Haushaltsplanung, Nachtragshaushaltsplanung; Haushaltssicherungskonzept und Jahresabschluss, Steuern, Gebühren,

<p>Ausschuss für Bau, Stadtentwicklung und Immobilienmanagement</p> <p>Ausschuss für Stadtmarketing, Bildung und Kultur</p>	<p>Beiträge und sonstige Abgaben, besondere Grundstücksangelegenheiten (Unterwertveräußerung)</p> <p>Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Wirtschafts- und Investorenförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz sowie Energie- und Klimaschutz, Landschaftspflege</p> <p>Schul-, Sport- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Tourismus, Jugendförderung und Sozialwesen, Behinderten- und Seniorenförderung, Jugendparlament, Präventionsarbeit, Städtepartnerschaften</p>
---	---

- (3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung und zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen. Er tagt nicht öffentlich.
- (4) Die Bildung zeitweiliger Ausschüsse ist möglich. Die Entscheidung darüber und über deren Zusammensetzung trifft die Stadtvertretung.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt.
- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen der § 5 und § 7 dieser Hauptsatzung.
- (3) Erklärungen der Stadt im Sinne des § 38 Abs. 6 Satz 3 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 7.500,- EUR bzw. 2.500,- EUR pro Monat bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000,- EUR
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1. Bei Beschäftigten entscheidet sie oder er über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,- EUR.

§ 8 Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung 1. Stellvertreterin oder 1. Stellvertreter und 2. Stellvertreterin oder 2. Stellvertreter.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,- EUR.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und wird durch die Stadtvertretung auf fünf Jahre bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 4. ein jährlicher Bericht über die Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabengebietes an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Entschädigungen

- (1) Die Stadt gewährt funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen bzw. sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers in Höhe von 450,- EUR im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 200,- EUR im Monat.
- (2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
- der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse
 - der Fraktionen

eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,- EUR.

- (3) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Fraktionen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung von 35,- EUR.
- (4) Ausschussvorsitzende und deren Vertretung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in eineinhalbfacher Höhe für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung.
- (5) Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird jährlich auf 12 beschränkt.
- (6) Die Mitglieder der Stadtvertretung können, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung von der Stadt empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50,- EUR erhalten.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Stadt abzuführen, soweit sie 150,- EUR monatlich überschreiten,

aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 300,- EUR monatlich überschreiten.

als deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 600,- EUR monatlich überschreiten.

Sind die Aufwendungen, die nachweislich im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten entstehen, höher als die aufgeführten Sätze, sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen als Mindestsätze anzusehen.

§ 11 Zuwendungen an Fraktionen

- (1) Die Fraktionen der Stadtvertretung erhalten für Aufwendungen ihrer Geschäftsführung eine monatliche Zuwendung. Die Zuwendung besteht aus einem Sockelbetrag von 40,- EUR zuzüglich eines Betrages von 5,- EUR für jedes Fraktionsmitglied.
- (2) Über die Verwendung dieser Zuwendungen ist ein jährlicher Nachweis innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zu erbringen.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt Anklam, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Hansestadt Anklam unter der Adresse www.anklam.de, zu erreichen über den Link/ Button „Ortsrecht und Satzungen“.

Unter Hansestadt Anklam, Markt 3, 17389 Anklam kann jedermann sich Satzungen der Hansestadt Anklam kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Hansestadt Anklam liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme während der Öffnungszeiten aus oder werden dort bereitgehalten.

Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung der Hansestadt Anklam und ihrer Ausschüsse, Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Link/Button „Rathaus/Bürgerinformationssystem“ zu erreichen.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in der Zeitung „LokalFUCHS“. Die Zeitung „LokalFUCHS“ erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet verteilt. Verleger der Wochenzeitung ist die Nordkurier Mediengruppe GmbH & Co. KG, Friedrich-Engels-Ring 29 in 17033 Neubrandenburg.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Karten, Plänen oder Zeichnungen sowie Verzeichnissen ist bei der Bekanntmachung nach Absatz 1 in der Form des Absatzes 1 bzw. bei Bekanntmachungen nach Absatz 2 in der Form des Absatzes 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln und durch Auslegung im Rathaus, Markt 3. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich im 1. Obergeschoss des Rathauses, Markt 3.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4 Satz 2 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt vierzehn Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 13 Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (1) Zur Hansestadt Anklam gehören die Ortsteile Gellendin, Pelsin und Stretense.
- (2) Für die Ortsteile Pelsin und Stretense werden spätestens drei Monate nach der Wahl der Stadtvertretung je eine Ortsvorsteherin/ein Ortsvorsteher von den Bürgerinnen und Bürgern der jeweiligen Ortsteile im Rahmen einer Einwohnerversammlung, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzuberufen ist, für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung gewählt. Die Wahl ist in offener Abstimmung durchzuführen, auf Antrag einer Bürgerin oder eines Bürgers wird geheim abgestimmt. Bei offener Abstimmung sind Stimmkarten und bei geheimer Abstimmung sind Stimmzettel zu verwenden, die nur an Bürgerinnen und Bürger der jeweiligen Ortsteile ausgegeben werden dürfen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, dass durch die Versammlungsleiterin/den Versammlungsleiter zu ziehen ist. Die gewählte Person ist für die Dauer ihrer Amtszeit unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter zur Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher zu berufen.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,- EUR.

§ 14 Aufgaben der Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher beraten die Stadtvertretung und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in allen für die Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Sie werden zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
- (2) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher haben insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Rechte der Ortsteile aus dem Gebietsänderungsvertrag zu wahren
 2. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen
 3. die in den Ortsteilen tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören
 4. Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Ortsteiles.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher haben in allen wichtigen Angelegenheiten einen Unterrichtsanspruch und ein Rede- und Antragsrecht in der Stadtvertretung und den Ausschüssen.
- (4) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher können Einwohnerversammlungen für die Ortsteile einberufen, zu denen die Bürgermeisterin/der Bürgermeister einzuladen ist.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.05.2012, die 1. Satzung vom 01.03.2013, die 2. Satzung vom 05.06.2013 und die 3. Satzung vom 04.10.2017 zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.05.2012 außer Kraft.

Anklam, den 15.10.2019

Michael Galander
Bürgermeister

